

Verordnung

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2017 beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetz, LBGI.Nr. 52/2001 idgF, wird für den Bereich des Gemeindegebietes von Hard eine Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Eigentümer oder Bauberechtigte von Bauwerken, welchen von der Baubehörde auf Grund des § 12 Abs. 7 Baugesetz Erleichterungen oder Ausnahmen hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche der Stellplätze beträgt entsprechend den normierten Mindestanforderungen an die Größe eines Stellplatzes 5,00 x 2,50 m bzw. je Abstellplatz 12,50 m².

Die Ausgleichsabgabe je m² fehlender Stellplatzfläche ergibt sich aus der Summe

- des ortsüblichen Baugrundstückpreises, und
- des Baukostenausgleiches.

Der ortsübliche Baugrundstückpreis wird von der Gemeindevertretung jährlich festgelegt.

Der Baukostenausgleich ändert sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2012 geändert hat; die geänderten Beträge sind jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen und werden von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 3

Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.

Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.

Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe unverzinst zurückzuerstatten.

Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Hard auf Bereitstellung von Einstell- und Abstellplätzen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die entsprechende Verordnung vom 20.04.2006 idgF außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Harald Köhmeier
Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.12.2017

Abgenommen am: 16.01.2018